

## Protokoll

Nr. 09/2021

### **über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 25.11.2021 im Kultursaal der Reichenberghalle, Konrad-Adenauer-Allee 1, 64385 Reichelsheim**

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:00 Uhr

#### **TAGESORDNUNG**

1. Bericht des Gemeindevorstandes
2. Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Gebührenkalkulation Wasser für den Kalkulationszeitraum 2022 und 2023
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die 20. Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung
3. Änderung der Entwässerungssatzung
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Gebührenkalkulation Abwasser für den Kalkulationszeitraum 2022 und 2023
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderung der Entwässerungssatzung
4. Erlass einer Hebesatzsatzung zur Anhebung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) im Haushaltsjahr 2022
5. Einbringung des Gemeindehaushalts 2022
  - a) Haushaltssatzung mit Anlagen
  - b) Investitionsprogramm bis 2025
6. 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Reichelsheim über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Reichelsheim

An der Sitzung haben teilgenommen:

folgende **Gemeindevertreter/innen**

<b>CDU-RWG-Fraktion</b>		
1.	Jürgen Göttmann (Vors. Gemeindevertr.)	
2.	Sabine Adelberger	
3.	Dr. Markus Arras	
4.	Ralf Dingeldey	
5.	Matthias Eitenmüller	
6.	Manfred Gerbig	
7.	Sybille Hanke	
8.	Thomas Hartmann	
9.	Werner Hofferberth	
10.	Thomas Kriegbaum	
11.	Judith Lannert	
12.	Simone Lohbrunner	
13.	Svenja Lopinsky	
14.	Thomas Pieschel	
15.	Marko Schmidt	
16.	Marie Schneider	
17.	Gerhard Volk	
18.		

<b>SPD-Fraktion</b>		
1.	Klaus Schäfer	
2.	Anette Eck	
3.	Siegfried Freihaut	
4.	Kurt Friedrich	
5.	Marco Lautenschläger	
6.	Gerd Lode	
7.	Ingrid Rummel	
8.	Peter Vogel	
9.		
10.		
11.		
12.		

<b>Gemeindevertretung FDP</b>		

vom **Gemeindevorstand:**

1.	Bürgermeister	Stefan Lopinsky (CDU-RWG)	
2.	Erster Beigeordneter	Dr. Robert Müller (CDU-RWG)	
3.	Beigeordnete	Wilma Lieb (CDU-RWG)	
4.	Beigeordnete	Klara Dentler (CDU-RWG)	
5.	Beigeordneter	Heinz Gläser (SPD)	
6.			
7.			
8.			
9.			

von der **Verwaltung:**

	-		
--	---	--	--

**sonstige Teilnehmer/innen:**

	-		
--	---	--	--

**Schriefführer:**

René Yeatman
--------------

Vorsitzender Jürgen Göttmann stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Einsprüche gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

## Zu TOP 1. — Bericht des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Stefan Lopinsky berichtete folgendes:

### **Gemeindehaushalt 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022, der im weiteren Verlauf der heutigen Sitzung eingebracht wird, war im Vorfeld auch Gegenstand der Sitzungen des Gemeindevorstandes am 21.06.2021, 04.10.2021, 18.10.2021 und 02.11.2021.

### **Auftragsvergaben**

In seinen beiden letzten Sitzungen hat der Gemeindevorstand seine Zustimmung zu nachfolgenden Auftragsvergaben erteilt:

Maßnahme	beauftragte Firma	Angebotspreis
Instandsetzung des Dachs des Feuerwehrgerätehauses in Beerfurth	Firma Radl Holzbau, Reichelsheim	28.623,50 €
Maurerarbeiten im Rahmen des Umbaus des Dachgeschosses im Verwaltungsgebäude	Firma Erle, Reichelsheim	32.487,00 €
Absturzsicherung/Zaunanlage im Rahmen des 2. Bauabschnitts für das Feuerwehrgerätehaus Grund	Firma Draht-Weissbäcker, Dieburg	36.376,75 €
Lieferung und Montage eines Hallentores für das Feuerwehrhaus in Laudenu	Firma Jansen Tor GmbH & Co.KG, Surwold	5.339,06 €

### **Außerplanmäßige Auszahlung**

Zur Sicherung des Betriebes der Druckerhöhungsanlage Eberbach ist kurzfristig die Vergabe zur Lieferung und Montage zweier Pumpen erforderlich geworden. Die Kosten hierfür betragen 2.737 Euro, die als außerplanmäßige Auszahlung der Kostenstelle 1103-2105 belastet werden.

### **Förderprogramm „Lebendige Zentren“**

Im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ wurden im Anwesen Bismarckstraße 14 Räume für ein Beratungsbüro angemietet, die nun auszustatten sind. Die voraussichtlichen Kosten für diese Ausstattung werden ca. 5.000 Euro betragen.

Am 23.11.2021 wurde seitens des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mitgeteilt, dass 37,5 Mio. Euro für die nachhaltige Entwicklung von Innenstädten und Ortskernen an Fördermitteln des Bundes und des Landes Hessen in 41 Standorten des Landes vergeben wurden.

Auch die Gemeinde Reichelsheim erhält für die Entwicklung des Kerngebietes aus dem Förderprogramm „Lebendige Zentren“ 600.000 Euro Fördermittel. Ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von ca. 300.900 Euro kommt hier hinzu, so dass 900.900 Euro in den nächsten 5 Jahren für die Umsetzung der Maßnahmen des ISEK zur Verfügung stehen werden.

Die Bescheide hierzu werden in den nächsten Tagen erwartet.

## **Überwachung des fließenden Verkehrs**

Der Dienstleistungsvertrag im Rahmen der Überwachung des fließenden Verkehrs mit der Firma Jenoptik Robot GmbH wurde mit einer Vertragslaufzeit bis März 2027 neu abgeschlossen.

## **Waldwirtschaftsplan**

Der Gemeindevorstand hat den von Hessen-Forst vorgelegten Entwurf des Waldwirtschaftsplans 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen. Hiernach stehen Erträgen von 77.590 Euro, Aufwendungen von 68.240 Euro entgegen, sodass ein Überschuss von 9.350 Euro zu erwarten ist.

## **Arbeitsbelastung des Personals**

Aufgrund von Personalausfällen, insbesondere in der Verwaltung und in den Kindertagesstätten, ist erneut eine sehr starke Arbeitsbelastung für die verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festzustellen.

Zunehmender und häufig sehr kurzfristig eintretender Regelungsbedarf im Rahmen der Covid19-Pandemie verstärken diese Situation in besonderem Maße.

Aber auch zunehmende bürokratische Anforderungen, auch im Bereich der Investitionen, führen dazu, dass bei der Bewältigung der zahlreichen Aufgaben mehr als bisher Prioritäten gesetzt werden müssen.

Im Anschluss an den Bericht bat Vorsitzender Jürgen Göttmann in Ergänzung zum Punkt "Überwachung des fließenden Verkehrs" um Informationen zu Aktivitäten in der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Bürgermeister Stefan Lopinsky teilte mit, dass Herr Bodinet weiterhin den ruhenden Verkehr in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

## **Zu TOP 2. — Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung**

Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses Thomas Pieschel informierte auf der Grundlage der Sitzungsvorlage vom 18.11.2021 wie folgt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2021 wurden die Kalkulationsergebnisse für die Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2022 und 2023 durch den Geschäftsführer der Allevo Kommunalberatung GmbH, Obersulm, Herrn Stefan Kasteel, erläutert und Fragen hierzu beantwortet.

Die Satzung zur 20. Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung berücksichtigt, dass die Grundgebühren beibehalten werden sollen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassungen vorzunehmen:

a) **Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Gebührenkalkulation Wasser für den Kalkulationszeitraum 2022 und 2023**

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 03.11.2021 wird zugestimmt. Sie hat der Gemeindevertretung bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt eine Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2022 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Aktuell sind in der Wasserversorgung aus Vorjahren noch nicht ausgeglichen:

<b>Jahr</b>		<b>Ergebnis</b>
2018	Unterdeckung	- 16.590 €
2019	Überdeckung	93.244 €
<b>Summe</b>	<b>Überdeckung</b>	<b>76.654 €</b>

Die Gemeindevertretung folgt dem Vorschlag der Verwaltung, die noch bestehende Unterdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von -16.590 € sowie die bestehende Überdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 93.244 € im Kalkulationszeitraum 2022-2023 zum Ausgleich zu bringen und damit alle derzeit noch offenen Vorjahresergebnisse zu berücksichtigen.

5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2023 wie folgt festgesetzt:

	<b>Netto</b>	<b>Brutto (incl. 7 % MwSt.)</b>
<b>Wasserverbrauchsgebühr</b>	1,64 €/m <sup>3</sup>	1,75 €/m <sup>3</sup>
<b>Grundgebühr</b>		
▪ Bis 5 m <sup>3</sup>	2,34 €/Monat	2,50 €/Monat
▪ Bis 10 m <sup>3</sup>	4,67 €/Monat	5,00 €/Monat
▪ Bis 20 m <sup>3</sup>	11,68 €/Monat	12,50 €/Monat
▪ Über 20 m <sup>3</sup>	16,36 €/Monat	17,50 €/Monat

<b>Zustimmung</b>	<b>Ablehnung</b>	<b>Enthaltung</b>
25	0	0

**b) Beratung und Beschlussfassung über die 20. Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) in der Sitzung am 25.11.2021 folgende

**20. Änderungssatzung**  
**zur Wasserbeitrags- und -gebührensatzung**

vom 15.12.1981, zuletzt geändert am 04.11.2020, beschlossen:

**Artikel 1**

§ 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 cbm Frischwasser 1,75 EUR (Bruttoendpreis = Nettopreis + 7 % Umsatzsteuer).“

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Vorschriften eingehalten wurden.

Reichelsheim, 25.11.2021

Mt

DER GEMEINDEVORSTAND

( Stefan L o p i n s k y )  
Bürgermeister

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
25	0	0

### Zu TOP 3. — Änderung der Entwässerungssatzung

Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses Thomas Pieschel informierte auf der Grundlage der Sitzungsvorlage vom 18.11.2021 wie folgt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2021 wurden die Kalkulationsergebnisse für die Entwässerungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2022 und 2023 durch den Geschäftsführer der Allevo Kommunalberatung GmbH, Obersulm, Herrn Stefan Kasteel, präsentiert und Fragen hierzu beantwortet.

Ergänzend ist der Einladung der Entwurf der Satzung zur 5. Änderung der Entwässerungssatzung mit den vorgeschlagenen neuen Gebührensätzen beigefügt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassungen vorzunehmen:

#### **a) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Gebührenkalkulation Abwasser für den Kalkulationszeitraum 2022 und 2023**

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 03.11.2021 wird zugestimmt. Sie hat der Gemeindevertretung bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Bis einschließlich des Jahres 2017 sind derzeit alle Vorjahre ausgeglichen. In den Jahren 2018 und 2019 sind insgesamt Überdeckungen in Höhe von 230.452 € entstanden, die sich wie folgt zusammensetzen:

#### **Schmutzwasserbeseitigung**

2018 – 2019 Überdeckung 166.916 €

#### **Niederschlagswasserbeseitigung**

2018 – 2019 Überdeckung 63.536 €

---

**Summe Überdeckung 230.452 €**

Die Gemeindevertretung folgt dem Vorschlag der Verwaltung, alle Ergebnisse aus Vorjahren vollständig zum Ausgleich im vorliegenden Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen.

5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwasserverbrauchs- und Abwassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2023 wie folgt festgesetzt:



**Schmutzwassergebühr 2,82 €/m<sup>3</sup>**

**Niederschlagswassergebühr 0,41 €/m<sup>2</sup>**

**Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung**

▪ Bis 5 m <sup>3</sup>	4,00 €/Monat
▪ Bis 10 m <sup>3</sup>	8,00 €/Monat
▪ Bis 20 m <sup>3</sup>	20,00 €/Monat
▪ Über 20 m <sup>3</sup>	28,00 €/Monat

**Grundgebühr Niederschlagswasserbeseitigung  
pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche**

**0,05 €**

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
25	0	0

**b) Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderung der Entwässerungssatzung**

**Satzung zur 5. Änderung  
der Entwässerungssatzung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)  
vom 17.12.2013**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) in der Sitzung am 25.11.2021 folgende

**Satzung zur 5. Änderung  
der Entwässerungssatzung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)**

vom 17.12.2013, zuletzt geändert am 26.11.2019, beschlossen:

**Artikel 1**

§ 26 (1) erhält folgende Fassung:

„Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,41 EUR jährlich erhoben.“



**Artikel 2**

§ 26a Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,05 EUR jährlich erhoben.“

**Artikel 3**

§ 28 (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,82 EUR.“

**Artikel 4**

§ 28a Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

bis	5 cbm/h	4,00 EUR
bis	10 cbm/h	8,00 EUR
bis	20 cbm/h	20,00 EUR
über	20 cbm/h	28,00 EUR.“

**Artikel 5**

Diese Änderungen treten am 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Vorschriften eingehalten wurden.

Reichelsheim (Odenwald), den 25.11.2021

Mt

DER GEMEINDEVORSTAND

.....  
( Stefan L o p i n s k y )  
Bürgermeister

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
25	0	0

#### Zu TOP 4. — Erlass einer Hebesatzsatzung zur Anhebung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) im Haushaltsjahr 2022

Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses Thomas Pieschel informierte auf der Grundlage der Sitzungsvorlage vom 18.11.2021 wie folgt:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 02.11.2021 die Entwürfe der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 und des Investitionsprogramms bis zum Jahr 2025 festgestellt.

Hiernach schließt der Entwurf des Ergebnishaushalts mit einem Fehlbedarf von 1.740.130 € ab. Der Entwurf des Finanzhaushalts enthält die Festsetzung eines Zahlungsmittelbedarfs in Höhe von 2.708.570 €.

Bei dem festgesetzten Fehlbedarf im Ergebnishaushalt von 1.740.130 € sind bereits Anhebungen der Grundsteuer A um 100 Hebesatzpunkte (Mehrertrag rund 19.000 €), der Grundsteuer B gemäß Festlegung in der mittelfristigen Finanzplanung um 200 Hebesatzpunkte (Mehrertrag ca. 480.000 €) und der Gewerbesteuer um 20 Hebesatzpunkte (Mehrertrag ca. 100.000 €) eingeplant.

Mithin wäre der Fehlbedarf ohne die zuvor genannten Steueranhebungen um 599.000 € höher und läge bei rund 2.339.000 €.

Auch wenn über den Gesamthaushalt betrachtet an anderen Stellen Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen zu verzeichnen sind, sei an dieser Stelle an drei Beispielen auf gravierende Veränderungen zu Lasten der Gemeindefinanzen hingewiesen.

Im Vergleich der Jahre 2018 und in der Prognose für 2022 beträgt der Minderertrag bei der Gewerbesteuer rund 1.000.000 €, während Steigerungen bei den Aufwendungen für die Kreis- und Schulumlage um rund 1.140.000 € und bei den Personalaufwendungen um 1.136.000 € zu erwarten sind.

Hierbei wird auch die strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden in Hessen deutlich, die auch von den kommunalen Spitzenverbänden seit langem beklagt wird. Seit vielen Jahren werden die Kommunen mit erheblichen Zusatzaufgaben, insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung belastet, ohne dass hierfür ein angemessener Kostenausgleich von Bund und Land stattfinden.

Im Ergebnis und nicht zuletzt aus Gründen der Corona-Pandemie wird deutlich, dass ein Haushaltsausgleich zunächst nicht, sondern nur unter erschwerten Bedingungen und unter Rückgriff auf Überschüsse der Vorjahre möglich ist.

Die in den Folgejahren weiter steigenden Aufwendungen, insbesondere für die Bereiche Kindertagesstätten, Feuerwehren und Bauhof ergeben Mehrbelastungen im Ergebnishaushalt und erfordern weitere Anstrengungen, um den geforderten Haushaltsausgleich zu ermöglichen. Ein Rückgriff auf Überschüsse aus Vorjahren ist dann nicht mehr möglich.

In der Erwartung, dass der vorliegende Haushaltsentwurf beschlossen wird und dieser einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung eine aufsichtsbehördliche Genehmigung aufgrund seiner genehmigungspflichtigen Teile erhalten wird, schlägt der Gemeindevorstand den Erlass einer Hebesatzsatzung vor.

Ein weiterer Grund für diesen Vorschlag ist, dass die neuen Steuerhebesätze einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage bedürfen, wenn sie ab Januar 2022 den Steuerbescheiden zugrunde gelegt werden sollen.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 kann erst nach Vorlage der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgen, was erfahrungsgemäß nicht vor März 2022 erfolgen wird.

Somit ist der Erlass einer Hebesatzsatzung in den Fällen sinnvoll, in denen die Gemeinde eine Erhöhung der Hebesätze anstrebt und die Veranlagung auf der Grundlage eines erhöhten Hebesatzes durchführen möchte, ohne erst die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung und deren anschließende Veröffentlichung abwarten zu müssen.

Die Hebesatzsatzung wird anders als die Haushaltssatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 der Hessischen Gemeindeordnung erlassen. Maßgeblich sind für die Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung über den Erlass von Satzungen und die einschlägigen Bestimmungen der Gemeinde über die Bekanntmachung von Satzungen. Da eine Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Festsetzung eines Gewerbesteuerhebesatzes auf 400 v. H. sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz der Ermäßigungsfaktor in § 35 des Einkommensteuergesetzes vom 3,8-fachen auf das 4-fache erhöht worden ist. Das bedeutet, dass die einkommenssteuerpflichtigen Personenunternehmen bei einem Gewerbesteuerhebesatz bis 400 v. H. durch die gleichzeitige Minderung der tariflichen Einkommensteuer nicht zusätzlich belastet werden. Diese verbesserte Anrechenbarkeit der gezahlten Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer trifft jedoch nicht auf Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) zu.

Somit werden in der Gemeinde Reichelsheim die mit Stand vom 11.10.2021 gewerbesteuerpflichtigen 378 Personenunternehmen durch eine Anhebung des Hebesatzes auf 400 v.H. nicht und die 68 gewerbesteuerpflichtigen Kapitalgesellschaften mit insgesamt 17.940 € direkt belastet.

Gemeindevertreter Klaus Schäfer wies für die SPD-Fraktion darauf hin, dass der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Thomas Pieschel nicht über die Sitzung am 17.11.2021 berichtet hat.

Er führte weiterhin an, dass die finanzielle Notwendigkeit der Anhebung der Realsteuerhebesätze durchaus verständlich sei. Im Normalfall wäre die Grundsteuer A aber immer höher als die Grundsteuer B. In Reichelsheim sei das aktuell schon nicht der Fall und durch die Anhebung der Grundsteuer A von 360 v.H. auf 460 v.H. und der Grundsteuer B von 470 v.H. auf 670 v.H. würde sich die Differenz zwischen den beiden Steuersätzen noch weiter erhöhen. Die SPD-Fraktion könne das so nicht mittragen. Wenn allerdings die Grundsteuer A ebenfalls um 200 Hebesatzpunkte auf 560 v.H. erhöht werden würde, könnte sie dem Beschlussvorschlag zustimmen. Ansonsten würde dieser von ihrer Seite abgelehnt werden.

Vorsitzender Thomas Pieschel führte aus, dass die Diskussion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht zu einer einstimmigen Beschlussempfehlung geführt hat und erläuterte die Gründe, die die CDU-RWG zur Zustimmung der vorgeschlagenen Hebesatzsatzung bewogen hat.

Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung des Haupt- und Finanzausschusses ergab dessen Abstimmung die mehrheitliche Empfehlung (5 Ja- zu 4 Nein-Stimmen), die Hebesatzsatzung wie vom Gemeindevorstand vorgeschlagen zu beschließen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim fasste dann folgenden Beschluss:

**Die Gemeindevertretung beschließt die als Entwurf beigefügte Hebesatzsatzung.**

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
15	8	2

## Zu TOP 5. — Einbringung des Gemeindehaushalts 2022

### a) Haushaltssatzung mit Anlagen b) Investitionsprogramm bis 2025

Bürgermeister Stefan Lopinsky brachte den am 02.11.2021 durch den Gemeindevorstand festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 sowie das Investitionsprogramm bis 2025 ein.

Hiernach werden im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge auf 19.068.610,00 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 20.845.000,00 € (einschließlich des jeweiligen außerordentlichen Ergebnisses) festgesetzt.

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt - 872.560,00 €.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit werden auf 2.981.010,00 € und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 7.775.350,00 € festgesetzt. Der Zahlungsmittelbedarf des Haushalts wird 2.708.570,00 € betragen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 und das Investitionsprogramm bis 2025 werden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.12.2021 beraten.

## Zu TOP 6. — 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Reichelsheim über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Reichelsheim

Vorsitzender Jürgen Göttmann verlas auf der Grundlage der Sitzungsvorlage der Hauptverwaltung vom 11.11.2021 den Inhalt der Änderung der Gebührensatzung.

Der Änderungsbedarf für die Gebührensatzung ergibt sich aus der Erhöhung der Zuwendung des Landes im Wege der Festbetragsfinanzierung von 141,02 € um 2,72 € auf 143,74 € pro Monat im Falle der Freistellung von den Kindergartengebühren für eine täglich bis zu 6-stündige Betreuung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Aus diesem Grund wurde unter Artikel 1 der beigefügten 7. Änderung der Gebührensatzung die Fassung des § 1 (3) der Gebührensatzung mit den neuen Gebühren aktualisiert. Dort wo sich Veränderungen ergeben haben, sind die derzeitigen Beträge mit gelber Farbe hinterlegt aufgeführt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim fasste folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die diesem Protokoll beizufügende 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Reichelsheim vom 19.09.1990 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Reichelsheim.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
25	0	0

der Schriftführer: .....  ..... (Yeatman)

der Vorsitzende: .....  ..... (Göttmann)

Anlagen:

- zu TOP 4
  - Hebesatzsatzung 2022 - Entwurf Stand 18.11.2021
- zu TOP 5
  - Entwurf Haushaltssatzung 2022
- zu TOP 6
  - 7. Änderung zur Gebührensatzung - Entwurf Stand 17.11.2021